

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Pflegemanagement und Organisationswissen, B.A.
Hochschule: Fliedner Fachhochschule Düsseldorf
Standort: Düsseldorf
Datum: 06.12.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss transparent machen, dass der Zugang zu vorbehaltenen Tätigkeiten gemäß § 4 PflBG sowie zu leitenden Tätigkeiten in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen gemäß § 71 SGB XI für Absolventinnen und Absolventen ohne eine Berufszulassung nach dem Pflegeberufgesetz (PflBG) gesetzlich nicht möglich sein wird. (§§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat bis auf Angaben zum Berufszielversprechen keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht. Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung.

Das Gutachtergremium hält auf S. 21 des Akkreditierungsberichts fest, dass der berufsqualifizierende akademische Abschluss des Studiums die erforderlichen Kompetenzen umfasse, um im mittleren oder auch evtl. höheren Management in Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegebereichs tätig zu werden, d. h. das Studium qualifiziere vornehmlich zur qualitativen und wirtschaftlichen Leitung und der Führung und Steuerung von Prozessen in der Organisation.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung die folgenden Gegebenheiten fest:

- Die Hochschule stellt die Studienziele auf ihrer Internetseite wie folgt dar: "Ziel des Pflegemanagement-Studiums ist es, Sie als Pflegeperson optimal für eine verantwortungsbewusste und kompetente Wahrnehmung von Leitungsfunktionen im mittleren und höheren Management in Einrichtungen des Gesundheitswesens zu qualifizieren." (<https://www.fliedner-fachhochschule.de/studium/pflegemanagement-studieren-b-a/>; letzter Zugriff am 27.10.2023).
- Gemäß § 2 der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Pflegemanagement und Organisationswissen an der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf (Fassung vom 12.06.2023) werden mit Studienabschluss die erforderlichen Kompetenzen erworben, um im mittleren oder höheren Management in Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegebereichs tätig zu werden.
- Gemäß § 3 der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Pflegemanagement und Organisationswissen werden neben Pflegefachpersonen auch Abschlüsse als Hebamme, Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger sowie Abschlüsse vergleichbarer Gesundheitsberufe in den Zulassungsvoraussetzung zum Studium genannt.

Der Akkreditierungsrat ist der Auffassung, dass das in der Außendarstellung und in der Studiengangsprüfungsordnung genannte Berufszielversprechen des mittleren und höheren Managements in Einrichtungen des Pflegebereichs für Personen ohne Berufszulassung gemäß §§ 1, 64 PflBG den Eindruck erwecken kann, Vorbehaltstätigkeiten gemäß § 4 PflBG (beispielsweise die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses) durchführen zu können sowie ambulante oder stationären Pflegeeinrichtungen gemäß § 71 SGB XI leiten zu können. Diese Tätigkeiten sind jedoch i.d.R. nur mit einer Berufszulassung nach PflBG möglich.

Da mit dem Studiengang auch Personen ohne Berufszulassung nach PflBG angesprochen und gemäß § 3 der Studiengangsprüfungsordnung zugelassen werden, muss die Hochschule in ihrer Außendarstellung und in der Studiengangsprüfungsordnung unter Berücksichtigung der verschiedenen Eingangsqualifikationen die angegebenen Berufsziele bzw. Studienziele überarbeiten. Der Akkreditierungsrat erteilt eine Auflage gemäß §§ 11, 12 Abs. 1 StudakVO.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

